Nachbarschaftshelferinnen und -helfer (NBH) in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Unterstützungsangebotelandesverordnung – UntAngLVO M-V gültig seit 14.09.2019

Fragen und Antworten

Ziel ist es, Pflegebedürftigen einen niedrigschwelligen, sprich leichten Zugang zur wichtigen Unterstützung im schweren Pflegealltag zu geben – gerade auch, wenn Angehörige, Freunde oder Bekannte mal nicht zur Stelle sind.

Nachbarschaftshilfe findet bereits heute schon vieler Orts statt. Der Entlastungsbeitrag nach § 45b SGB XI von monatlich 125,00 Euro wird um ein zusätzliches wirkungsvolles, hilfreiches Angebot ergänzt.

- In M-V kann künftig der Entlastungsbetrag für die Inanspruchnahme von NBH eingesetzt werden, wenn es der gezielten Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen dient.
- Pflegeleisten sollen dabei nicht erbracht werden.
- Anspruch haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1.
- Mit den NBH auf Basis der neuen Landesverordnung kann diese Unterstützung künftig flexibel und unbürokratisch von Pflegebedürftigen genutzt werden: Gerade ältere Menschen tun sich häufig schwer fremde Hilfe anzunehmen, wollen sich gern erkenntlich zeigen. Insbesondere pflegebedürftige Personen sollen motiviert werden, diese wertvolle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

1. Um was für Hilfen handelt es sich?

- Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen etc.,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
- Anregung und Unterstützung bei den Hobbys und bei sozialen Kontakten

2. Was macht das Angebot für Pflegebedürftige attraktiv?

- NBH wohnt in enger Nachbarschaft - im Idealfall kennen sich beide.
- NBH erhält eine geringe Aufwandspauschale (max. 8 € je Stunde).
- NBH wurde qualitätsgesichert geschult und kennt weitere Hilfsangebote und kann vielleicht auf Netzwerke zurückgreifen.

3. Wer kann NBH werden und was muss der NBH beachten?

- NBH muss volljährig sein
- wohnhaft in enger Nachbarschaft zum Pflegebedürftigen

- darf nicht in der Wohnung des Pflegebedürftigen leben
- darf nicht bis zum 2. Grad verwandt/verschwägert sein
- NBH darf beim Pflegebedürftigen nicht gleichzeitig professionelle Pflege leisten
- NBH darf nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu unterstützenden Person tätig sein
- in regelmäßigen Abstand von 2 Jahren ist Aufbaukurs von 6 Stunden nötig
- max. 2 Personen/höchstens 25 Stunden je Kalendermonat/höchstens 8 € je Stunde

4. Wie kann man NBH werden?

- Interesse an ehrenamtlichen Engagement
- Anmeldung beim Pflegestützpunkt
- Absolvierung eines kostenfreien Grundkurses von 8 Stunden
- Registrierung als NBH

5. Warum muss sich der NBH registrieren lassen?

- ermöglicht die Abrechnung mit den Pflegekassen
- qualitätsgesichertes Unterstützungsangebot, das mit einem Zertifikat abgeschlossen wird
- ermöglicht Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

6. Wer führt den Grundkurs durch und wo?

- AOK Pflegeakademie bietet Grundkurs für alle NBH kostenfrei an!
- Der Grundkurs wird von erfahrenen Referenten durchgeführt.
- Termine/Veranstaltungsort erfährt man bei den regionalen Pflegestützpunkten

7. Warum braucht es einen Grundkurs?

- Orientierung in der neuen Rolle als Nachbarschaftshelfer
- Vermittlung allgemeiner Kenntnisse im Umgang mit den zu Betreuenden
- Anregen von Austausch und Vernetzung untereinander
- Ganz wichtig: man erhält umfassende Hilfe und Erläuterung zum Abrechnungsprozedere!

8. Wo erhält man weitergehende Informationen?

- Im Pflegestützpunkt vor Ort, auf den Internetportalen der zuständigen Kranken- und Pflegekassen, dem Sozialministerium in MV, den Selbsthilfeorganisationen und Netzwerken.

9. Was sind die Ausbildungsinhalte?

- Grundlagen für die praktische Umsetzung entsprechend der Landesverordnung z.B.:
    - Informationen zum Registrierungs- und Anerkennungsverfahren,
    - Datenschutzbelehrung,
    - Informationen zu den Anerkennungsvoraussetzungen
    - Ausfüllanleitungen z.B. für Abrechnungsbogen für die Pflegekassen, Leistungsnachweis .
- allgemeine Informationen zur Pflege z.B.:
    - Krankenbeobachtung
    - Symptome/Krankheitszeichen
- Kenntnisse über Kommunikation und Gesprächsführung z.B.:
    - Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aktives Zuhören,
    - Fragetechniken, Kommunikation mit Menschen mit Demenz
    - Informationen über Netzwerke und Angebote der Selbsthilfe

10. Was passiert mit meinen personenbezogenen Daten im Rahmen der Registrierung?

- Registrierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Leistungsgewährung
- dient grundsätzlich nicht der Veröffentlichung oder Vermittlung NBH
- Es erfolgt grundsätzlich keine Weiterleitung der Daten an Dritte.
- Achtung es gibt eine Ausnahme: Sofern eine Einwilligung erteilt wurde, besteht die Möglichkeit, dass der PSP die Kontaktdaten des NBH auf konkrete Anfrage vermittelt.

11. Fragen zum Versicherungsschutz

Eine zusätzliche Haftpflicht- oder private Unfallversicherung ist nicht zwingend erforderlich. Die Landesregierung hat eine Sammel-Haftpflicht- und eine Sammel-Unfallversicherung für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen. Die Versicherung greift immer dann, wenn kein anderer Schutz für die Engagierten besteht. Davon ausgehend, dass die Mehrzahl der Engagierten zumindest eine private Haftpflichtversicherung besitzt, wäre eine private Haftpflichtversicherung im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Sollte in Ausübung des Ehrenamts ein bleibender gesundheitlicher Schaden entstehen, können über den gebotenen Unfallversicherungsschutz des Landes bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 Euro geleistet werden.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht inbegriffen.

12. Welche Aufgabe haben die Pflegestützpunkte (PSP)?

- Information/Koordination der Schulungstermine
- Vermittlung von Nachbarschaftshilfe – Achtung: nur auf Wunsch und unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie mit Einwilligungserklärung des NBH
- allgemeine Beratung, Information und Unterstützung des NBH
- Vermittlung von lokalen Hilfe-, Selbsthilfe- und Betreuungsorganisationen
- Beratung über Angebote zur Unterstützung im Alltag vor Ort

13. Wie läuft die Prozessgestaltung im Einzelnen ab?

- PSP ist Servicepunkt, bewirbt das Angebot und berät darüber
- PSP ist 1. Ansprechpartner für Nachbarschaftshelfer/-innen und Interessierte
- Interessenten melden sich beim regionalen PSP, hinterlassen Anmelde- und Kontaktdaten
- PSP informiert über Schulungstermin in Absprache mit Schulungsanbieter, organisiert Seminarräume, übernimmt die Einladung
- Gruppengröße: ca. 12-15 Pers. - Abweichungen in Absprache möglich
- Dozenten informieren über Anerkennungsvoraussetzungen, Versicherungs- und Datenschutz, Abrechnungsprozedere, Antrag IK-Kennzeichen usw. und unterstützt beim Ausfüllen der Formalitäten
- Teilnehmer erhalten am Ende des Grundkurses ein Zertifikat
- Teilnehmerliste und Formalitäten werden bei der AOK Nordost archiviert
- Teilnehmerliste dient gleichzeitig als Registrierungsliste und wird an alle Pflegekassen zur Leistungsabrechnung weitergeleitet.
- zur Vermittlung von NBH an Anspruchsberechtigte erhält der PSP eine Übersicht der NBH, die vermittelt werden möchten